

Die GOÄ-Ziffer Ä 70

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Zahnärzte stellen regelmäßig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und andere Atteste aus. Für die Honorierung steht ihnen die Ziffer Ä 70 aus dem ärztlichen Gebührenkatalog (GOÄ) zur Verfügung. Der Leistungsinhalt der Ä 70 wird in der Regel durch das Ausfüllen von Vordrucken erbracht. Die Formulierung „Bescheinigung“ bedeutet „schriftlich“ und kann formlos oder auf einem Formblatt erfolgen.

Ä 70 – Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(Einfachsatz 2,33 Euro)

Die Leistungsbeschreibung „kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis“ lässt neben der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung viele weitere Berechnungsmöglichkeiten zu. Diese wären u.a.

- ärztliche Atteste (z. B. Schul-, Sport- und Kindergartenbefreiung)
- Eintragungen in den Allergiepass
- Ausstellen einer Heilmittelverordnung
- Ausstellen eines Personenbeförderungsscheins (Krankentransport)
- Anwesenheitsbescheinigung für die Schule oder den Arbeitgeber
- kurze Befundmitteilung an einen weiterbehandelnden Arzt/Zahnarzt

- privates Bonusheft u.v.m.

Nicht berechnungsfähig ist die Ä 70 für:

- einen ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (GOÄ 75)
- Eintragungen in das Röntgennachweisheft (mit der Grundleistung Ä 5000 ff. abgegolten)
- das Ausstellen von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen durch die ZFA/ZAH (GOÄ Ziffer Ä 2)

Die Ä 70 ist je Bescheinigung, Zeugnis bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abrechenbar, auch mehrmals, wenn verschiedene kurze Bescheinigungen ausgestellt werden. Neben der Gebührenziffer Ä 70 sind alle zusätzlich erbrachten Leistungen einschließlich Zuschlägen und ggf. Wegegeld möglich. Des Weiteren können ggf. Versand- und Portokosten hinzukommen, jedoch keine Schreibgebühren nach der Ä 95 oder Ä 96.

Die GOÄ-Nr. Ä 70 wird oftmals von privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen nicht erstattet mit der Begründung, dass diese Leistung (zahn) medizinisch nicht notwendig sei. Der PKV-Patient/Beihilfeberechtigte wird deshalb bei der Ä 70 immer mit einem privatem Eigenanteil rechnen müssen.

Dr. Peter Bührens, Birgit Laborn, GOZ-Referat